

# Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation  
Gesundheit und Verbraucherschutz

**Besuchsanschrift**  
Wilhelm-Seipp-Str. 9  
64521 Groß-Gerau  
**Zimmer**  
210

**Telefon**  
+49 6152 989-210

**Fax**  
+49 6152 989-348

**E-Mail**  
amtsarzt@kreisgg.de

**Aktenzeichen**  
III/4.0-Dr.C a/as

**Datum**  
30.06.2021

## **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Bürgertestung vom 10.03.2021**

**Aufgrund § 18 Satz 3 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) in der Fassung vom 24. Juni 2021 (BANz. AT 25.06.2021 V1) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. Nr. 21 vom 8. Oktober 2007 S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht Folgendes:**

**Die Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Bürgertestung vom 10.03.2021 wird zum 20.07.2021, 24.00 Uhr, aufgehoben.**

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 war § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 08.03.2021 (Coronavirus-Testverordnung – TestV), zuletzt in der bis zum 30.06.2021 gültigen Fassung. Diese Allgemeinverfügung erfolgte in Umsetzung dieser Verordnung. Hiernach waren die zuständigen Gesundheitsämter ermächtigt, bestimmte aus der Verordnung ersichtlichen Leistungserbringer für die Umsetzung der TestV im Rahmen einer Allgemeinverfügung zu beauftragen.

Aufgrund einer Änderung der TestV mit Wirkung ab dem 01.07.2021 erfolgt nun als Klarstellung für die betroffenen Leistungserbringer die Aufhebung der Allgemeinverfügung zum 20.07.2021. Bereits durch die Übergangsvorschrift des § 18 S. 3 der Verordnung zum Anspruch auf Testung

---

#### **Postanschrift:**

Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau

**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

#### **Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

#### **Bankverbindung:**

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/2)

in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24.06.2021 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) wird angeordnet, dass die nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TestV durch Allgemeinverfügung angeordneten Beauftragungen mit Ablauf des 20.07.2021 unwirksam werden. Dies betrifft somit die mit Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau vom 10.03.2021 beauftragten Leistungserbringer. Je nach Leistungserbringer sind diese nun entweder direkt aus der TestV ermächtigt, Testungen durchzuführen, oder sofern diese nicht direkt ermächtigt sind, benötigen diese Leistungserbringer eine Einzelbeauftragung durch das zuständige Gesundheitsamt. Näheres hierzu wird in § 6 TestV geregelt und ist hieraus direkt ersichtlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise:**

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

(Thomas Will)  
Landrat